



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901B (COD)**

9375/1/15
REV 1

JUR 341
COUR 21
INST 181
CODEC 797
PARLNAT 70

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der
Europäischen Union
- Vom Rat am 23. Juni 2015 angenommen.

VERORDNUNG (EU, EURATOM) 2015/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung des Protokolls Nr. 3
über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 23. Juni 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, über die Jahre immer weiter an, was auf Dauer eine Erhöhung der Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen zur Folge hat. Diese Erhöhung wirkt sich auf die Verfahrensdauer aus.
- (2) Die derzeitige Verfahrensdauer erscheint für die Rechtssuchenden insbesondere im Hinblick auf die sowohl in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Erfordernisse nicht hinnehmbar.
- (3) Die Lage, in der sich das Gericht befindet, hat strukturelle Gründe, die unter anderem mit der Intensivierung und Diversifizierung der Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängen sowie mit dem Umfang und der Komplexität der beim Gericht eingehenden Rechtssachen, und zwar insbesondere in den Bereichen Wettbewerb und in Beihilfen.
- (4) Folglich sollten die zur Bewältigung dieser Lage gebotenen Maßnahmen erlassen werden, und die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, würde es ermöglichen, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

- (5) In Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts sollte die Zahl der Richter am Ende eines dreistufigen Prozesses auf 56 festgesetzt werden, wobei es zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei auf Vorschlag desselben Mitgliedstaats ernannte Richter am Gericht geben darf.
- (6) Um den Rückstand bei den anhängigen Rechtssachen rasch abzubauen, sollten ... * zwölf zusätzliche Richter ihr Amt aufnehmen.
- (7) Im September 2016 sollten auf künftigen legislativen Antrag des Gerichtshofs die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheidungen über dienstrechtliche Streitsachen der Union und die sieben Stellen der Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union dem Gericht übertragen werden.
- (8) Im September 2019 sollten die übrigen neun zusätzlichen Richter ihr Amt aufnehmen. Zur Gewährleistung der Kosteneffizienz sollte das nicht zur Einstellung zusätzlicher Rechtsreferenten oder anderen Hilfspersonals führen. Der effiziente Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sollte durch interne Reorganisationsmaßnahmen innerhalb des Organs sichergestellt werden.
- (9) Die Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung von Richterstellen und Stellen der Generalanwälte müssen entsprechend angepasst werden.
- (10) Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

* ABl: Bitte einfügen: "im September 2015" oder, wenn diese Verordnung nach dem 31. August 2015 in Kraft tritt, "mit Inkrafttreten dieser Verordnung".

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Bei der alle drei Jahre stattfindenden teilweisen Neubesetzung der Richterstellen wird die Hälfte der Richterstellen neu besetzt. Ist die Zahl der Richterstellen ungerade, so ist die Zahl der neu zu besetzenden Richterstellen abwechselnd die Zahl, die direkt über bzw. direkt unter der Hälfte der Anzahl der Richterstellen liegt.

Absatz 1 gilt auch für die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte."

2. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

"Artikel 48

Das Gericht besteht

- a) ab dem ...* aus 40 Mitgliedern,
- b) ab dem 1. September 2016 aus 47 Mitgliedern,
- c) ab dem 1. September 2019 aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat."

* ABl: Bitte einfügen: "1. September 2015 oder das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, wenn dieser Zeitpunkt nach dem 1. September 2015 liegt."

Artikel 2

Für die Amtszeit der zusätzlichen Richter des Gerichts, die nach Artikel 48 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu ernennen sind, gilt Folgendes:

- a) Die Amtszeit von sechs der zwölf zusätzlichen Richter, die am ...* zu ernennen sind, endet am 31. August 2016. Diese sechs Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen sechs Richter endet am 31. August 2019.
- b) Die Amtszeit von drei der sieben zusätzlichen Richter, die ab dem 1. September 2016 zu ernennen sind, endet am 31. August 2019. Diese drei Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen vier Richter endet am 31. August 2022.
- c) Die Amtszeit von vier der neun zusätzlichen Richter, die ab dem 1. September 2019 zu ernennen sind, endet am 31. August 2022. Diese vier Richter werden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der anderen fünf Richter endet am 31. August 2025.

* ABl: Bitte einfügen: "1. September 2015 oder das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, wenn dieser Zeitpunkt nach dem 1. September 2015 liegt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
